

BGer 4D 41/2023 vom 9. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_41_2023

FR: TF 4D 41/2023 du 9 octobre 2023

IT: TF 4D 41/2023 del 9 ottobre 2023

Regeste

Werkvertrag; Nichtleistung des Kostenvorschusses, | Vertragsrecht

Volltext

Bundesgericht I. Zivilrechtliche Abteilung 09.10.2023 4D 41/2023 (4D_41/2023) Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 09.10.2023 4D 41/2023 (4D_41/2023) Tribunale federale I Corte di diritto civile 09.10.2023 4D 41/2023 (4D_41/2023)

Werkvertrag; Nichtleistung des Kostenvorschusses, | Vertragsrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 4D_41/2023 Urteil vom 9. Oktober 2023 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Jametti, Präsidentin, Gerichtsschreiber Widmer. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführerin, gegen B. _____ GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Gysi, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Werkvertrag; Nichtleistung des Kostenvorschusses, Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen, III. Zivilkammer, vom 3. Juli 2023 (BO.2023.10+11-K3). In Erwägung, dass die Beschwerdeführerin gegen den Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen vom 3. Juli 2023 mit Eingabe vom 1. August 2023 (Postaufgabe am 2. August 2023) beim Bundesgericht Beschwerde erhob; dass die Beschwerdeführerin mit Präsidialverfügung vom 4. August 2023 aufgefordert wurde, spätestens am 29. August 2023 einen Kostenvorschuss von Fr. 500.-- einzuzahlen; dass der Beschwerdeführerin, da der Kostenvorschuss innerhalb dieser Frist nicht eingegangen war, mit Verfügung vom 8. September 2023 eine nicht erstreckbare Nachfrist zur Vorschussleistung bis zum 25. September 2023 angesetzt wurde, unter Hinweis darauf, dass das Bundesgericht bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht eintreten werde (Art. 62 Abs. 3 BGG); dass die Beschwerdeführerin den ihr auferlegten Kostenvorschuss auch innerhalb der angesetzten Nachfrist nicht geleistet hat, weshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG); dass die Gerichtskosten dem Verfahrensausgang entsprechend der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG); dass der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, da ihr im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 1 BGG); erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht St. Gallen, III. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 9. Oktober 2023 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Jametti Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.